

Gemeinde Peist
7029



Gemeinde Peist

**Reglement über die Durchführung
der Gesamtmelioration Peist**

von der Gemeindeversammlung erlassen am 30.10.03

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Meliorationskommission.....	2
II.	Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeorgane	2
Art. 3	Befugnisse der Gemeindeversammlung	2
Art. 4	Befugnisse des Gemeindevorstandes	3
Art. 5	Befugnisse der Meliorationskommission.....	3
III.	Schätzungskommission	4
Art. 6	Zusammensetzung der Schätzungskommission	4
Art. 7	Befugnisse der Schätzungskommission.....	4
IV.	Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse	5
Art. 8	Bekanntmachung von öffentlichen Auflagen.....	5
Art. 9	Einsprachen	5
Art. 10	Rekurse.....	5
V.	Entlöhnung der Meliorationskommission	6
Art. 11	Entlöhnung der Meliorationskommission	6
VI.	Finanzierung	6
Art. 12	Gemeindebeitrag.....	6
Art. 13	Rechnungsführung.....	6

REGLEMENT

für die Durchführung der Gesamtmelioration Peist

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Peist, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde. Für Regelungen, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, gelten die Bestimmungen der Gemeinde und des Kantons.

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Peist wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

Art. 3

Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

1. Wahl des Präsidenten und der zwei Mitgliedern der Meliorationskommission. Mindestens ein Mitglied soll gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.

2. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Schätzungskommission.
3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.
4. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
5. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.
6. Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 4

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. wählt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann.
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Art. 5

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen,
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann
3. nimmt die Arbeitsvergebungen vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
4. beschliesst den Umlegungsbann und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
7. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,

8. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
9. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
10. verfügt den Besitzesantritt,
11. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeindevorstandes vor,
12. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen.
13. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Änderungen am Beizugsgebiet,
14. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mitte und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
15. regelt den Unterhalt,
16. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
17. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
18. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
19. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MeIG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,
20. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift,
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MeIV).

III. Die Schätzungskommission

Art. 6

Zusammensetzung der
Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft ernannten Obmann, zwei Mitgliedern

und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 7

Die Schätzungskommission

Befugnisse der Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft beurteilt werden. (Art. 6 und 44 MelG)
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Peist wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 9

Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Einsprachen

Art. 10

Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Rekurse

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 11

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Gemeindevorstand.

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von Fr. 3'500 Für Begehungen, Tagungen usw. wird der Zeitaufwand nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.

Für die Spesen gilt der Ansatz der kantonalen Verwaltung.

VI. Finanzierung

Art. 12

Die Gemeinde leistet einen vom Gemeindeinspektorat höchstzulässigen Beitrag an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Gemeindebeitrag

Art. 13

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration erfolgt durch die Gemeindeganzlei St.Peter. Über die Führung der Rechnung der Gesamtmelioration erlässt die Meliorationskommission ein Pflichtenheft.

VII. Erweiterung des Bezugsgebietes.

Art. 14

Das Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Peist kann nach entsprechenden Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinden auf Gebiete anderer Gemeinden ausgedehnt werden.

Also beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2003.

GEMEINDE PEIST

Die Präsidentin



Anita Castelli

Die Aktuarin

Agnes Canal